

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 672/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Robert R [REDACTED], [REDACTED] W. B [REDACTED] Place, D [REDACTED], C [REDACTED],
USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München, München 2,
Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. April 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt, weil er hinsichtlich der Dauer seines Geschäftes in der D[REDACTED]straße [REDACTED] in M[REDACTED] und bezüglich des Verdienstes vorsätzlich falsche Angaben gemacht habe (§ 7 Abs. 1 BGB).

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Tatsachen- und Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LR Nr. 9 zu § 219 BGB 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensmäßig rechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 203 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Acher

Dr. Loewenheim

